

Statuten des Vereins frauenwohnprojekt [ro*sa] KalYpso

ZVR 164619948

Geändert mit Beschluss der GV vom 13. Februar 2020

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **frauenwohnprojekt [ro*sa] KalYpso**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt

- (1) das gemeinschaftliche und solidarische Wohnen von Frauen unterschiedlicher Generationen, Herkünfte, Lebens- und Liebesweisen im Frauenwohnprojekt ro*sa KalYpso in 1120 Wien, Kabelwerk, Bauplatz Y;
- (2) die Erhaltung des Charakters des Frauenwohnprojekts, das auf der Vereinbarung mit der Kabelwerk Bauträger GesmbH vom 10. Juli 2008 beruht;
- (3) dass wohnrechtliche Verträge ausschließlich an Frauen vergeben werden; Männer und Buben können gemeinsam mit einer Mitfrau einziehen;
- (4) die Vernetzung im Grätzel rund um das Frauenwohnprojekt unter frauenspezifischen Gesichtspunkten;
- (5) die Weiterentwicklung frauengerechten Wohnens, auch unter sozialen, politischen und ökologischen Gesichtspunkten;
- (6) den Austausch und die Vernetzung mit anderen Frauenwohnprojekten und deren Unterstützung;
- (7) die Schaffung von Diskussionsraum insbesondere zu frauenbezogenen Projekten und Themen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen
 - b) Die Herausgabe von Publikationen
 - c) Die Erstellung von Dokumentationen
 - d) Errichten und betreiben eines Internetforums
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitfrauenbeiträge
 - b) Öffentliche Förderungen, Subventionen
 - c) SponsorInnen
 - d) Spenden
 - e) Erträge aus Veranstaltungen
 - f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitfrauenschaft

- (1) Ordentliche Mitfrauen sind physische Personen, die im Haus des [f r a u e n w o h n p r o j e k t s [ro*sa] KaYpso] wohnen und sich an den Vereinsaktivitäten beteiligen. Ordentliche Mitfrauen haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Angeschlossene Mitfrauen wohnen mit einer ordentlichen Mitfrau im Haus des [frauenwohnprojekts [ro*sa] KaYpso]. Sie nehmen an den Sitzungen und Aktivitäten des Vereins teil und haben Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Fördernde Mitfrauen sind physische oder juristische Personen, die das [f r a u e n w o h n p r o j e k t] [ro*sa] KaYpso] finanziell oder anderweitig unterstützen, ohne im Haus zu wohnen.
- (4) Ehrenmitfrauen sind physische oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitfrauenschaft

- (1) Ordentliche und angeschlossene Mitfrauen des Vereins können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts werden.
- (2) Juristische Personen können nur fördernde Mitfrauen oder Ehrenmitfrauen werden.
- (3) Anträge auf Mitfrauenschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme von Mitfrauen entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Ehrenmitfrauen können physische oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele insbesondere finanziell oder durch frauen- und gesellschaftspolitisches Engagement unterstützen wollen. Die Ernennung zur Ehrenmitfrau erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitfrauenschaft

- (1) Die Mitfrauenschaft physischer Personen erlischt durch Tod oder Auszug aus dem Haus, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss sowie bei einem mehr als 6-monatigen Zahlungsverzug des Mitfrauenbeitrages, nachdem die Mitfrau auch nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Frist ihrer Verpflichtung (§7 Abs. 5) nicht nachgekommen ist; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich (per E-Mail, Post) mitzuteilen und gilt ab dem Einlangen des Schreibens.
- (3) Der vorläufige Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitfrauenpflichten und wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. Gegen den vorläufigen Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Liegt eine Berufung gegen einen vorläufigen Ausschluss vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern in dieser Frist nicht schon eine ordentliche Generalversammlung anberaumt ist.
- (4) Für den endgültigen Ausschluss ist die Generalversammlung zuständig, bis dahin ruhen die Mitfrauenrechte. Der ausgeschlossenen Mitfrau steht binnen 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Frist für diese Berufung beginnt bei Anwesenheit sofort, sonst mit Zustellung (Hinterlegung) oder persönlicher Überreichung der Entscheidung der Generalversammlung. Die schriftliche Entscheidung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Aberkennung der fördernden bzw. der Ehrenmitfrauenschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitfrauen

- (1) Die ordentlichen und angeschlossenen Mitfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen (o.) Mitfrauen zu.
- (2) Mindestens 10% der o. Mitfrauen können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitfrauen sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10% der o. Mitfrauen dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitfrauen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen und angeschlossenen Mitfrauen sind verpflichtet, die laut Vereinsbeschluss festgelegten Mitfrauenbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§8 und 9), der Vorstand (§§ 10 - 12), die RechnungsprüferInnen (§13) und das Schiedsgericht (§14).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitfrauenversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der o. Mitfrauen,
 - c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/einer RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitfrauen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die von den Mitfrauen dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen. Nachträge zur Tagesordnung sind möglich, wenn die Generalversammlung diesen mit einfacher Mehrheit zustimmt und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) anwesend ist.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitfrauen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitfrauen. Jede Mitfrau hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jede Vertreterin kann nur eine Stimme übernehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten o. Mitfrauen (oder deren Vertreterinnen) beschlussfähig. Ist die

Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. In diesem Fall dürfen aber keine Ausschlüsse sowie die Vereinsauflösung beschlossen werden. Es ist dann innerhalb von drei Wochen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die sich speziell mit diesen Tagesordnungspunkten befasst.

- (8) Die Wahlen, Mitfrauenaufnahme und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. die Enthebung von Vorstandsfrauen und der Ausschluss von Mitfrauen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt die an Jahren älteste anwesende Vorstandsfrau den Vorsitz. Ist keine der Vorstandsfrauen zur festgesetzten Stunde anwesend, so findet die Generalversammlung nach 30 Minuten statt, wobei die an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitfrau den Vorsitz übernimmt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitfrauen, des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- (4) Endgültige Ausschlüsse von der Mitfrauenschaft;
- (5) Beschluss über Eingehen bzw. Auflösung von Arbeitsverhältnissen;
- (6) Entlastung des Vorstands;
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitfrauenbeiträge für ordentliche und angeschlossene Mitfrauen;
- (8) Ernennung zur Ehrenmitfrau und Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft und Aufnahme als fördernde Mitfrauen und Beendigung der fördernden Mitfrauenschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitfrauen und zwar aus Obfrau, Kassierin und Schriftführerin, sowie allenfalls deren Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsfrau das Recht, an ihre Stelle eine andere wählbare Mitfrau zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitfrauen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsfrauen in Kraft.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsfrauen sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, in deren Verhinderung von der Schriftführerin oder deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitfrauen eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin bzw. deren Stellvertreterin.
Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion einer Vorstandsfrau durch Enthebung mit Zweidrittelmehrheit oder Rücklegung.
- (9) Die Vorstandsfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt bekannt geben. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle dass der gesamte Vorstand zurücktritt, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist mit der Rücktrittserklärung eine stimmberechtigte Vereinsmitfrau vom Vorstand zu bestimmen, welche verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen eine Generalversammlung einzuberufen. Sollte in dieser Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, wird der Verein aufgelöst.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Mitfrauen über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Vorläufige Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und angeschlossenen Mitfrauen;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsfrauen

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Kassierin. Der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§14 RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitfrauen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand eine Mitfrau als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Mitfrau des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte ordentliche Mitfrau zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitfrauen des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu erfolgen. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der o. Mitfrauen (§10 Abs. 9 der Statuten) und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitfrauen zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO zu verwenden. Es sollte einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.